

Satzung der Stadt Heidenau
über die Veränderungssperre über das Gebiet des Bebauungsplanes GS 04/1
„Schäferweg“ der Stadt Heidenau
(Veränderungssperre)
vom 31. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zu sichernde Planung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre
- § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Auf Grund des § 14 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 31. Mai 2018 folgende

**Satzung
über die Veränderungssperre über das Gebiet des Bebauungsplanes GS 04/1
„Schäferweg“ der Stadt Heidenau
(Veränderungssperre)**

beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 beschlossen, für das im § 2 bezeichnete Gebiet der Gemarkung Großsedlitz den Bebauungsplan GS 04/1 „Schäferweg“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für das Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich über folgende Flurstücke der Gemarkung Großsedlitz der Stadt Heidenau:

Flurstücke Nr. 140/7, 140/18, 140/20, 140/21, 140/26, 140/27, 140/28, 140/29, 140/33, 140/34, 140/36, 140/40 (Teilfläche: nur Innenbereich), 140/41 (Teilfläche: nur Innenbereich), 140/43, 140/46, 140/47, 140/50 bis 140/61, 140/h, 140/k, 300/5.

Der sich daraus ergebende räumliche Geltungsbereich ist als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung.

**§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und

b) Aufschüttungen, Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Absatz 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Absatz 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 BauGB verlängert wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB, abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für den in § 1 genannten räumlichen Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Heidenau, den 1. Juni 2018

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

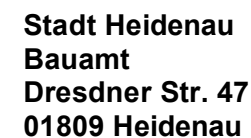
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 1. Juni 2018

J. Opitz
Bürgermeister



Grundlage: Liegenschaftskatasterinformations-
system (ALKIS; Staatsbetrieb Geobasis-
information und Vermessung Sachsen; Stand
2018), Digitale Stadtgrundkarte Heidenau
(Stand 1999, 2018)

Die Daten des Liegenschaftskatasters dürfen nur für eigene Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Eine Weitergabe der Daten ist nicht gestattet.

Maßstab: 1:1.500

Erstellt: 02.05.2018 (Kloppm)

Blatt: 1/1

Gemarkung: Großsedlitz

Flurstück(e): gem. Satzung

Anlage zur Satzung der Stadt Heidenau
über die Veränderungssperre über das
Gebiet des Bebauungsplanes GS 04/1
„Schäferweg“ der Stadt Heidenau
vom 31. Mai 2018

